

EG-Erklärung über die Konformität für einen Teil des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“

AT-00000016210507-2020-000013

Wir, der Hersteller

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

erklären in alleiniger Verantwortung, dass folgende Teil eines Teilsystems

ÖBB railpower box Standard (fahrzeugseitiges Energiemesssystem exklusive Strom- und Spannungsmesswandler)

auf die sich diese Erklärung bezieht, dem einschlägigen Unionsrecht entspricht:

Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 DER KOMMISSION vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union inklusive deren Änderungen bis einschließlich 2020/387/EU sowie OVE EN50463:2018, Teile 1 bis 5.

Sie wurde einer Bewertung durch die folgende benannte Stelle unterzogen:

Benannte Stelle SCHIG mbh
Kennnummer: 2212
Austria Campus 2
Jakob-Lind-Straße 2, 4.OG
A-1020 Wien

gemäß den Bescheinigungen:

EG-Zwischenprüfbescheinigungen vom 28.02.2022 mit der ID:
2212/8.1/SB/2020/RST/DEEN/3101915-3/V02 und
2212/8.6/SF/2020/RST/DEEN/3101915-3/V02

Es gelten folgende Einsatzbedingungen und sonstige Beschränkungen:

Die Konformitätserklärung umfasst keine Strom- und Spannungswandler. Die Eingangswertebereiche Strom- und Spannungsmessung für AC und DC sind einzuhalten. Basierend auf der Anforderung an den Grenzwert der Messabweichung der Gesamt-Energiemessfunktion (Gesamt-EMF) von 1,5 % für AC-Systeme und 2 % für DC-Systeme ist es erforderlich, dass die Energieberechnungsfunktion (ECF) in Kombination mit einem Spannungswandler (VMF) und einem Stromwandler (CMF) betrieben wird, welche die prozentuale Messabweichung der EMF entsprechend der Formel gewährleisten:

$$\varepsilon_{EMF} = \sqrt{\varepsilon_{ECF}^2 + \varepsilon_{VMF}^2 + \varepsilon_{CMF}^2}$$

Alternativen zu geprüften Komponenten wie beispielsweise GPS-Antennen sind möglich, jedoch ist die Erfüllung der zugehörigen Anforderungen für diese alternativen externen Komponenten dann bei der Fahrzeugintegration nachzuweisen.

Die ÖBB railpower box Standard muss nach Ablauf von acht Jahren ab dem Einbaujahr – Einbaudatum laut Inbetriebnahmeprotokoll – vollständig ausgetauscht werden.

In der Software der ÖBB railpower box Standard ist bei einer Kombination mit einem anderen Datenerhebungssystem (DCS) als jenem der ÖBB-Infrastruktur AG die Datenverschlüsselung anzupassen, falls eine abweichende verwendet wird.

Für die Erklärung der Konformität wurden folgende Verfahren angewandt:

Modul SB und SF

Verzeichnis der Anhänge:

- EG-Zwischenprüfbescheinigung vom 28.02.2022 mit der ID: 2212/8.1/SB/2020/RST/DEEN/3101915-3/V02
- EG-Zwischenprüfbescheinigung vom 28.02.2022 mit der ID: 2212/8.6/SF/2020/RST/DEEN/3101915-3/V02

Wien, am 17.04.2023



Ing. Markus Lebner
Leiter Betriebsanlagen